

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Betreuung der Grundschul Kinder Mainflingen.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „Betreuung der Grundschul Kinder in Mainflingen e. V.“

2. Sitz des Vereins ist Mainflingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Schuljahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Organisation und Durchführung der Betreuung von Kindern aus der Mainflinger Grundschule.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es werden ausschließlich Kinder von Vereinsmitgliedern betreut.
5. Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz.
6. Der Verein stellt die Betreuungskräfte ein.
7. Der Verein verwaltet und überwacht den angemessenen Einsatz der Mittel, die für die Betreuung zur Verfügung gestellt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

§ 3 Verwendung der Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Jedes Mitglied hat den, von der Mitgliederversammlung festgesetzten, Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung steht der oder dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen mit Tod, bei juristischen Personen mit Auflösung
 - b) durch eine schriftliche Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist mit vierwöchiger Frist zum Ende des Schuljahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen. Der oder dem Betroffenen steht die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Der Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrags.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitglieder-verhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sachspenden oder Geldspenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Die Beiträge werden jährlich zu Beginn des Schuljahres fällig.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Betreuungsgebühr

1. Für die Betreuung eines Kindes wird eine monatliche Betreuungsgebühr erhoben. Die Betreuungsgebühr ist über das ganze Schuljahr (12 Monate) fortlaufend zu entrichten.
 - a) Sonderregelungen sind im Einzelfall vom Vorstand zu genehmigen.
2. Die Höhe der Betreuungsgebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Die Betreuungsgebühr wird monatlich zum ersten jeden Monats mittels Lastschrift eingezogen.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine Ermäßigung für Geschwisterkinder festlegen.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kassenprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Wahlleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestimmen, der in der Mitgliederversammlung alle zu wählenden Mitglieder des Vorstandes (siehe § 10 Punkt 1) wählen lässt. Im Anschluss an diese Wahl übernimmt der oder die gewählte 1. Vorsitzende die Leitung der Versammlung.

3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen.

4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
5. Zusätzliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung die Einberufung schriftlich beantragen. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Tagen einberufen werden.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) der oder dem 1. Vorsitzenden
 - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der oder dem Schriftführer/in
 - d) der oder dem 1. Kassierer/in
 - e) der oder dem stellvertretenden Kassierer/in (optional)
2. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die 1. Kassierer/in. Sie vertreten jeweils zu zweit.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
4. Die Vorstandsmitglieder verbleiben bis zur Neuwahl im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bestimmen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfähigkeit besteht, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Tritt der Vorstand zurück, so ist von diesem die Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist zur Einstellung des Betreuungspersonals ermächtigt.
2. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.
3. Der Vorstand kann die Anzahl der zu betreuenden Kinder beschränken.
4. Liegen mehr Anmeldungen als Betreuungsplätze vor, entscheidet der Vorstand nach Dringlichkeit der Fälle.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

1. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf von Sachwerten von mehr als Euro 5.000 jährlich die Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Davon unberührt sind die laufenden Gehaltszahlungen an die Betreuungskräfte.

§ 13 Kassenprüfer

1. Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen, können bei Bedarf auch in kürzeren Zeitabständen erfolgen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner Bestimmung fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Gemeinde Mainhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für Kinder- und Jugendzwecke verwenden darf.

Mainflingen, den 11.11.2014